



## Übersetzung der französischen Einkaufsbedingungen

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf, Unterauftragnehmer - Verträge und Dienstleistungen**

#### **1. Geltung**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Bestellungen bei allen Lieferanten der Firma Egelhof sowie für sämtliche Bestellungen der Firma Egelhof über Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen (nachstehend "Lieferungen" genannt). Ausgenommen hiervon sind ausdrücklich schriftlich vereinbarte und vorangegangene anders lautende Vereinbarungen seitens der Firma Egelhof. Die allgemeinen oder besonderen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, seiner Unterlieferanten oder eigenen Lieferanten gleich welcher Art werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn diese Bedingungen wären vorteilhafter.

Bei Annahme von Bestellungen der Firma Egelhof, bei Beginn ihrer Erfüllung oder bei einfacher Übereinstimmung der Bestellungen mit dem Angebot des Lieferanten gelten diese speziellen Auftragsbedingungen sowie die vorliegenden AGB als vom Lieferanten anerkannt und zwar ohne weitere Formalitäten.

Wenn der Lieferant die AGB ablehnt, muss er die Firma Egelhof per Einschreiben mit Rückschein binnen einer Frist von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bestellung informieren. Tut er dies nicht, heißt dies, dass er die AGB endgültig akzeptiert. Im Falle der Ablehnung der AGB ist die Bestellung gültig.

#### **2. Bestellungen**

Jede Bestellung setzt die Annahme der vorliegenden AGB durch den Lieferanten voraus, siehe Punkt 1 oben.

Nur die Bestellungen, die mit ordnungsgemäßen Unterschriften versehen sind, sind für die Firma Egelhof verbindlich.

Jede mündlich oder telefonisch erteilte Bestellung ist nur dann gültig, wenn sie von der Firma Egelhof schriftlich bestätigt wird. Jede Bestellung muss vom Lieferanten spätestens binnen einer Frist von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt der Bestellung bestätigt werden, andernfalls kann die Firma Egelhof ihre Bestellung zurückziehen.

Die Firma Egelhof behält sich das Recht vor, jede selbst bereits bestätigte Bestellung zu stornieren und sie kann dies ohne Einhaltung einer Frist und bis zum Lieferdatum tun,

ganz gleich aus welchem Grund, sobald dies als gerechtfertigt ansieht. Mit der Stornierung hat der Lieferant keinen Anspruch auf Entschädigung.

Keine Zahlung - auch keine Teilzahlung - kann vor Erhalt des schriftlichen Auftrags bestätigt werden.

Etwaige Vorbehalte des Lieferanten müssen ausdrücklich schriftlich und deutlich erkennbar an der Stelle in der Auftragsbestätigung angeführt werden. Wenn sie die A GB betreffen, gelten sie als Ablehnung derselben mit dem damit verbundenen Konsequenzen. Wird die Abänderung einzelner Bedingungen der Bestellung verlangt, ist hierfür das schriftliche Einverständnis der Firma Egelhof erforderlich.

Sollte es für die Firma Egelhof während der Vertragserfüllung bis zum Beginn der Produktion notwendig werden, ihre Bestellung abzuändern, muss der Lieferant sie davon in Kenntnis setzen.

Egelhof kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich Mehr-, Minderkosten und Liefertermin angemessen zu berücksichtigen.

### **3. Gewerbliches Eigentum**

Zeichnungen, Diagramme, Beschreibungen, Muster, Werkzeuge oder vom Lieferanten nach den Angaben der Firma Egelhof konstruierte Werkzeuge usw. nachfolgend "Dokumente" genannt, welche dem Lieferanten von der Firma Egelhof übergeben werden, bleiben ausschließliches Eigentum der Firma Egelhof. Dem Lieferanten ist es verboten, sie zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Bestellung der Firma Egelhof zu verwenden und sie an einen Dritten ohne vorheriges und schriftliches Einverständnis der Firma Egelhof weiterzuleiten.

Alle Eigentumsrechte, an den auf diese Art und Weise hergestellten Lieferungen sind der Firma Egelhof vorbehalten.

Der Lieferant verpflichtet sich, darauf zu achten, dass seine Angestellten, Führungskräfte, Unterpaketeure und allgemein alle Mitarbeiter diese Verpflichtungen respektieren und bürgt für die Beachtung der vorliegenden Regelung durch diese Personen.

Außerste Anforderung der Firma Egelhof, in jedem Falle ab dem Beginn der Vertragserfüllung, gibt der Lieferant die Dokumente auf seine Kosten an die Firma Egelhof zurück.

Der Lieferant ist verantwortlich für jedwede Beschädigung sowie für Verlust, Diebstahl und (vollständige oder teilweise) Vernichtung der ihm anvertrauten Dokumente. Er wird dies deshalb bentsprechend versichern lassen.

#### **4. Gegenstand der Bestellung**

Die gelieferte Ware muss in jeder Hinsicht mit der Bestellung, der technischen Beschreibung, dem Pflichtenheft sowie jedem anderen Dokument und mit den von der Firma Egelhof freigegebenen Mustern übereinstimmen.

Der Lieferant übernimmt angesichts seiner Spezialisierung eine Beratungspflicht.

Er ermöglicht die Kontrolle der laufenden Produktion in seinen Werken oder die einer Lieferantendurch die von der Firma Egelhof bestimmte technische Verantwortlichen. Die Lieferung der Ware wird von diesem im Falle einer Fehlerhaftigkeit oder der Nichtübereinstimmung mit der Bestellung untersagt.

Die vertragliche oder gesetzliche Verantwortung des Lieferanten, seiner Lieferanten oder Unterlieferanten wird durch die Tatsache, dass Egelhof Kontrollen durchführt, die Ware oder technische Dokumentation annimmt, weder geändert noch geschmälert.

Der Lieferant haftet allein für die Übereinstimmung der Lieferungen mit den spezifischen Bestellbedingungen sowie für deren perfekte Ausführung.

Keine auch noch so geringfügige Änderung des Bestellgegenstandes kann ohne vorheriges und schriftliches Einverständnis seitens der Firma Egelhof durchgeführt werden.

Es kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass die Abnahme der Ware während oder nach Abschluss der Fertigung in den Räumen des Lieferanten stattgefunden hat.

#### **5. Liefermodalitäten**

Die Auslieferung erfolgt frei Haus (Egelhof), ausschließlich zwischen 7.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 17.00 Uhr, ausgenommen Freitag nachmittags oder an einen anderen vereinbarten Bestimmungsort.

Von der Firma Egelhof können keinerlei Aufbewahrungskosten gefordert werden.

#### **6. Lieferfristen**

Die im Auftrag vereinbarte Lieferfrist ist verbindlich. Sie läuft vom Tage der Auftragserteilung an und versteht sich immer für Dokumente und Lieferungen, die an dem vereinbarten Lieferort geliefert werden. Der Lieferant hat die Beförderungs- und Lieferfristen zu berücksichtigen.

Das Datum der Auslieferung ist der spätest zulässige Erfüllungstag, der nicht überschritten werden darf. Das Überschreiten dieses Termins gilt für sich allein schon als Mahnung und eröffnet das Recht auf Minderung des gesamten Kaufpreises der

Bestellung um 0,5% pro Verzugstag, unbeschadet sonstiger Folgen einer verspäteten Lieferung wie Kosten, Schadenersatz und Zinsen, entgangener Gewinn, Verzugsstrafen usw., die von der Firma Egelhof erlitten wurden oder ihr gegenüber von einem Kunden geltend gemacht werden und die allesamt zu Lasten des Lieferanten gehen.

Diese finanziellen Auswirkungen werden in Belastungsanzeigen ausgewiesen und ggf. mit Rechnungen des Lieferanten verrechnet.

Werden keinerlei Vorbehalte im Hinblick auf die Lieferung geäußert, kann dies jedoch nicht als Verzicht auf die Geltendmachung dieser Regelung gewertet werden.

Im Falle von Lieferverzügen behält sich die Firma Egelhof das Recht vor, auch wenn Teillieferungen innerhalb der vereinbarten Frist zugesichert worden sind, den Rest der Bestellung ohne irgendwelche Entschädigungen zu ihren Lasten per Einschreiben mit Rückschein zu stornieren.

Teillieferungen sind nicht erlaubt, es sei denn es gibt anders lautende Vereinbarungen. Davon ausgehend gilt die Lieferung erst als erfüllt, wenn die gesamte Bestellmenge ausgeliefert ist.

Bei höherer Gewalt werden die Lieferfristen ausgesetzt, unter der Voraussetzung, dass sie ordnungsgemäß durch den Lieferanten belegt und von der Firma Egelhof anerkannt wurde.

Der Lieferant zeigt der Firma Egelhof per Einschreiben mit Rückschein binnen einer Frist von 7 Tagen ab Eintreten der höheren Gewalt ihre voraussichtliche Dauer und Folgen an.

Die Firma Egelhof behält sich das Recht vor, die Aussetzung der Lieferfristen zu akzeptieren oder aber ihre Bestellung vollständig oder teilweise zu widerrufen. Weder Lieferverzögerung noch -verweigerung kann durch Nichtzahlung einer strittigen Rechnung gerechtfertigt werden.

## **7. Kosten und Gefahr der Lieferung**

Lieferungen erfolgen frei Haus (Egelhof) oder an einen anderen vereinbarten Lieferort, gemäß Incoterms CCI vom Januar 2000.

Der Lieferant trägt die Gefahr des Transports, der Lieferung und Auslieferung der Ware. Vereinbarungen bzgl. der Bezahlung des Transportpreises haben keinerlei Auswirkungen auf diese Lieferantenverpflichtung.

Der Lieferant unterzeichnet jede Versicherung, Wertangabe oder Schadensmeldung die Lieferung betreffend.

Die Firma Egelhof ist bei der Lieferung weder verpflichtet eine Wareneingangskontrolle, noch die Abnahme der Ware vorzunehmen.

Der Lieferant hat allen notwendigen Prüfungen an den von ihm hergestellten und/oder gelieferten Produkten, unabhängig von einer etwaigen Egelhof-Wareneingangskontrolle vorzunehmen und ist für die Qualität der gelieferten Produkte verantwortlich. Die von Egelhof vorgenommenen Prüfungen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit.

## **8. Sichtbare Mängel - Nichtübereinstimmung**

- 8.1 Für Reklamationen der Firma Egelhof, die sichtbare Mängel, Fehlmengen oder Nichtübereinstimmung der gelieferten Ware mit der Bestellung oder dem Liefererschein betreffen, sind weder Formalitäten, noch irgendeine Anzeigefrist notwendig.

Die Reklamationen hängen im Übrigen nicht von einer durch die Firma Egelhof gegenüber dem Spediteur zu treffenden Maßnahme ab.

- 8.2 Die Firma Egelhof informiert den Lieferanten durch Brief oder Telefax über das Vorhandensein von derartigen Mängeln, wann immer der Zeitpunkt ihrer Entdeckung auch sein mag.

Die Ware, die Gegenstand dieser Reklamation ist, steht dem Lieferanten zur Verfügung und wird ihm auf seine Aufforderung, Kosten und Gefahr zurück gesandt.

Sämtlichen nachteiligen Auswirkungen solcher sichtbaren Mängel oder fehlender Übereinstimmung gehen zu Lasten des Lieferanten. Dies gilt insbesondere für die Kosten der Analyse, Kontrolle und Untersuchungen, für Entschädigungen, für vom Kunden in Rechnung gestellte Beträge, für entgangenen Gewinn, Kosten, Verluste usw. sowie generell für alle Personen- und Sachschäden oder immaterielle Schäden, direkter oder indirekter Natur, die von der Firma Egelhof erlitten oder ihr von ihren eigenen Kunden in Rechnung gestellt wurden. Das Recht der Firma Egelhof, den Ersatz der strittigen Waren oder die Kündigung des Vertrages zu betreiben, wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Versicherungspolice wie in Punkt 10 nachstehend vorgesehen abzuschließen, durch die sichtbare Mängel und Nichtübereinstimmungen abgedeckt sind.

Die vor der Feststellung eines Mangels etwa erfolgte Zahlung stellt keinerlei Anerkennung seitens der Firma Egelhof dar, dass die Ware frei von Mängeln ist und vorschriftsmäßig geliefert wurde.

## **9. Haftung**

### **9.1 QualitätsverpflichtungenseitensdesLieferanten**

Für den Lieferantengilt, dass seine Lieferungen den Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten entsprechen müssen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens der Firma Egelhof.

Verlangt die Firma Egelhof Musterkan die Serienfertigung erst nach einer Freigabe der Muster erfolgen. Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen, über Einrichtungen zu verfügen, mit denen diese Qualität garantiert wird und sein Qualitätssicherungssystem so auszustatten, dass es der DIN ISO 9000 - 9004 entspricht.

Darüber hinaus hat der Lieferant Egelhof auf die Möglichkeit etwaiger Qualitätsverbesserungen hinzuweisen. Werden Art und Umfang der Prüfungen sowie Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und Egelhof nicht klar definiert, ist die Firma Egelhof auf Verlangen des Lieferanten bereit, ihre Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, um die jeweilserforderlichen Prüfungen zu ermitteln.

Soweit der Lieferant von Egelhof Dokumenten für die Herstellung erhalten hat, verpflichtet er sich, diese in Bezug auf Art, Beschaffenheit und Ausführung des Liefergegenstandes zu beachten.

### **9.2 Gesetzliche Haftung**

Der Lieferant übernimmt für verdeckte Mängel an Ware die uneingeschränkte Verantwortung gemäß der Artikel 1641 und 1645 des CC.

Er verzichtet ausdrücklich auf die Bestimmungen des Artikels 1648 des CC.

Die Firma Egelhof behält sich das Recht vor, entweder die von den verdeckten Mängeln betroffene Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gegen Rückstattung des Kaufpreises zurück zu senden oder gemäß Artikel 1644 des CC eine Preisminderung zu verlangen. Dies gilt unbeschadet sämtlicher Forderungen auf Schadenersatz und Zinsen, Kosten, entgangenen Gewinn, Auslagen usw., die zu Lasten des Lieferanten gehen und bezieht sich auf alle Personen - und Sachschäden sowie auf sämtliche immaterielle Schäden direkter oder indirekter Natur.

Im Falle des Wiederverkaufs der Ware an einen Dritten ist der Lieferant verpflichtet, die Firma Egelhof vollständig von jedem Regressanspruch des dritten Erwerbers gemäß den vorher genannten Vereinbarungen schadlos zu halten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in Artikel 10 nachfolgend festgelegten Versicherungen abzuschließen, um seine gesetzliche Haftung abzudecken. -

### 9.3 Vertragliche Haftung

Außer im Falle einer vorteilhafteren Klausel seitens des Lieferanten oder einer Sondervereinbarung beträgt die gesamte Garantiezeit für Entwicklung, Konstruktion, Funktion usw. der Lieferungen 24 Monate ab Lieferung an den Endkunden. -

Während dieses Zeitraums gilt die vertragliche Haftung uneingeschränkt für Mängel, Teile und Personalkosten, Reisespesen usw. und generell für alle Kosten, Schäden usw., die in Zusammenhang mit der Haftung geltend gemacht werden.

Abgesehen vom Lieferantennicht zurechenbaren Zwischenfällen ist keinerlei einschränkende oder ausschließende Haftungsbestimmung zulässig.

Der Lieferant verpflichtet sich, die aus dieser Haftung resultierenden Verpflichtungen auf erste Aufforderung der Firma Egelhof zu erfüllen. Letztere behält sich das Recht vor:

- entweder die Ersatzlieferung oder Nachbesserung der Lieferungen

- oder die Erteilung einer Gutschrift zu fordern.

Damit übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle Auswirkungen von Mängeln, gleich ob es sich dabei um sichtbare Mängel, um Nichtübereinstimmungen oder um die gesetzliche Haftung handelt. -

Im Falle der durch die Firma Egelhof verlangten Nachbesserung oder des Austausches übernimmt der Lieferant allen notwendigen Maßnahmen, um die Zeit der Nichtverfügbarkeit auf ein Minimum zu reduzieren. Jede ausgetauschte Ware und jede Nachbesserung ist durch eine neue und mit jener in diesem Punkt identische Haftung abgedeckt. Die vertragliche Haftung wird durch Versicherungspolice gemäß Punkt 10 abgedeckt.

## 10. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, für finanzielle Folgen aus Körper- und Sachschäden sowie aus immateriellen Schäden, direkter oder indirekter Natur, die der Firma Egelhof, ihren Kunden oder Dritten auf Grund von Warenlieferungen und Beratungen entstanden sind, aufzukommen. f,

Er verpflichtet sich, diese Haftung, unabhängig von der Ursache des Mangels (Artikel 8 und 9) bei bekannt zahlungsfähigen Versicherungsgesellschaften abzudecken und dies auf erste Anforderung nachzuweisen.

Auch für den Fall, dass der Lieferant die Erfüllung des gesamten oder eines Teiles der Bestellung durch einen Dritten vornehmen lässt, bleibt er dennoch allein und vollständig für die Verpflichtungen der vorliegenden mit der Firma Egelhof und ihrem Kunden getroffenen Vereinbarung haftbar.

Der Lieferant verpflichtet sich, von den Versicherungsgesellschaften, die allein in vorliegenden AGB genannten Risiken abdecken, zu erwirken, dass sie auf ihre Regressansprüche, die sie in Ausübung ihrer Rechte seitens des Lieferanten gegenüber der Firma Egelhof, ihren Geschäftsführern, Rechtsgehilfen usw. eventuell geltend machen könnten, verzichten.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung der Ware bewirkt den rechtlichen Übergang des Eigentums, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bezahlung und ungeachtet jeder Eigentumsvorbehaltsklausel seitens des Lieferanten.

## **12. Rücktrittsrecht**

Jede Bestellung kann mit voller rechtlicher Wirkung ganz oder teilweise storniert werden, ohne dass hierfür gerichtliche Schritte notwendig wären und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:

12.1 Wenn der Lieferant die vorliegenden genannten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt, erfolgt der Rücktritt binnen 8 Tagen nach erfolgloser Inverzugsetzung mittels eines an den Lieferanten gerichteten Einschreibens mit Rückschein mit der Aufforderung, seiner Verpflichtung unverzüglich nachzukommen.

12.2 Wenn

- unvorhersehbare Umstände, die eine Vertragserfüllung für die Firma Egelhof erschweren, wie höhere Gewalt, Zufall, Streik, Betriebsstörungen usw. eintreten,

- sich wesentliche Änderungen des Bedarfs seitens der Firma Egelhof oder ihrer Kunden, wie Verkaufsrückgang, Änderung der Planung seitens ihres Kunden usw. ergeben,

erfolgt der Rücktritt per Einschreiben mit Rückschein an den Lieferanten und zwar entweder sofort oder nach vorheriger Benachrichtigung gemäß den von der Firma Egelhof festgelegten Umständen. Letztere behält sich das Recht vor, die Lieferung der bestellten Ware zu stornieren bzw. die stornierte Ware nicht zu bezahlen, ausgenommen in die Fälle, bei denen sich die Firma Egelhof für einen den Umständen angemessenen Ver längerung der Lieferfrist entscheidet.

Lediglich die Produktionskosten, die Rohstoffe und Personalkosten beinhalten, die für den Beginn der Erfüllung einer Bestellung nachweislich entstanden sind, werden von der Firma Egelhof getragen. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf jedwede Entschädigung sowie auf sämtliche Kosten aller Natur usw.

### **13. Preis**

Der fällige Preis ist der, der am Tage der Auftragserteilung vereinbart wird. Darüber hinaus kann kein nicht ausdrücklich akzeptierte Änderung vorgenommen werden.

### **14. Rechnungen - Zahlungsmodalitäten**

#### **14.1 Rechnungen**

Was die Rechnungssstellung betrifft, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestimmungen des Artikels 31 der Verordnung vom 1. Dezember 1986 gewissenhaft einzuhalten und die Rechnung sobald die Lieferung erfolgt, zu versenden. Er verpflichtet sich, auf den Rechnungen die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, insbesondere jene hinsichtlich Rabatt, Preisnachlässen oder Rückvergütungen sowie bzgl. Zahlungsziel und Skonto.

#### **14.2 Zahlungsmodalitäten**

Werden keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen, erfolgt die Zahlung nach Wahl der Firma Egelhof innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung oder Ware - falls die Ware verspätet geliefert wird - unter Abzug eines Skontos von 3% oder aber binnen 60 Tagen zu denselben Bedingungen nettomittels Banküberweisung oder Scheck.

Bei Annahmeverfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

### **15. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Straßburg, auch im Falle von mehreren Beklagten oder einer Haftungsklage.

Es gilt französisches Recht.

**Der Text dieser Übersetzung kann für rechtliche Auseinandersetzungen nicht herangezogen werden. Es gilt alle in der Text des französischen Originals.**

**Fellbach, den 3.9.2002**